

Lurtigen, Salvenach, Galm, Gemeinden. Grundwasserschutzzonen S der Quelfassung von Wannerenmatten im Eigentum der Anstalten Bellechasse, der Quelfassung von Galmacher im Eigentum der Gemeinde Lurtigen, der Quelfassungen von Galmacher und Grabmatt im Eigentum der Gemeinden Agriswil und Ried bei Kerzers. Genehmigung des Plans und des Reglementes

gestützt :

auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, besonders auf dessen Artikel 20 ;

auf die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) ;

auf die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) ;

auf die Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999 ;

auf die Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (StoV) und deren Anhang 4.3 und 4.5, geändert am 29. Oktober 1998 und 31. März 1999 ;

auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG) ;

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 1. März 2004 ;

auf das Dossier,

in Erwägung :

I. VERFAHREN

Die Gemeinden von Lurtigen, Salvenach und Galm haben während 30 Tagen durch Mitteilung im Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 2001 den Plan und das Reglement zu den Grundwasserschutzzonen S (S1, S2 und S3) der Quelfassung von Wannerenmatten im Eigentum der Anstalten Bellechasse, der Quelfassung von Galmacher im Eigentum der Gemeinde Lurtigen, der Quelfassungen von Galmacher und Grabmatt im Eigentum der Gemeinden Agriswil und Ried bei Kerzers, öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage wurden fünf Einsprachen eingereicht. Diese Einsprachen wurden durch Vereinbarung mit der Gemeinde Lurtigen zurückgezogen.

II. GENEHMIGUNGSANFORDERUNGEN

Pflanzenschutzmittel von Grundwasserschutzzonen S2 (nachstehend : Zone S2)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 wird namentlich im Anhang 4.3 der Stoffverordnung geregelt. Dieser Anhang wurde durch die Bundesverordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geändert, die am 1. August 1999 in Kraft getreten ist. Die Ziffern 3 und 4 des Anhangs 4.3 StoV legen zusammengefasst Folgendes dar :

- Das Bundesamt für Landwirtschaft ist beauftragt, eine Liste der Pflanzenschutzmittel zu erstellen, deren Anwendung in der Zone S2 verboten ist.

Demzufolge bleibt die Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der Zone S2 verboten ist, gemäss Reglement der Gemeinden Lurtigen, Salvenach und Galm bis zur Veröffentlichung der neuen Liste gültig. Nach diesem Datum wird die neue Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft von Amtes wegen anwendbar und in das Gemeindereglement aufgenommen.

„Ausnahmebewilligung für das Ausbringen von flüssigem Hofdünger in Zone S2“ auf den Parzellen Nr. 29.6, 35.3, 41.1, 41.2, 49.12 und 49.102

Diese Ausnahmebewilligung wird aus eine Probezeit von 5 Jahren befristet. Regelmässige bakteriologische Untersuchungen haben während dieser Zeit das Ausbleiben von Auswirkungen auf das Grundwasser zu bestätigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) Anhang 4.5, Ziff. 33) in den Zonen S2 der Grundwasserschutzzonen das Ausbringen pro Vegetationsperiode auf dreimal, in angemessenen Abständen zu höchstens 20 m³ pro ha, begrenzt.

Das Amt für Umwelt hat den Gewässerschutzzonenplan S und das dazu gehörende Reglement für die Quelfassungen Wannerenmatten, Galmacher und Grabmatt geprüft und am 18. Februar 2004 ein positives Gutachten abgegeben.

III. VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Genehmigungsbeschluss muss von den Gemeinderäten im Mitteilungsblatt der Gemeinden oder im Amtsblatt innerhalb von 30 Tagen (Art. 10 ARRPBG) veröffentlicht werden,

beschliesst :

1. Der Plan und das Reglement zu den Grundwasserschutzzonen S der Quelfassungen Wannerenmatten, Galmacher und Grabmatt die von den Gemeinderäten von Lurtigen am 25. Februar 2003, von Salvenach am 30. Januar 2003 und dem Amt für Wald, Wild und Fischerei am 6. Februar 2003, angenommen wurden, werden mit den in den Erwägungen dargelegten Anforderungen genehmigt.
2. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
4. Mitteilung

an das Amt für Umwelt, mit dem Dossier und dem Auftrag zur Weiterleitung dieses Beschlusses an :

- die Gemeinde Lurtigen (Originalbeschluss, mit dem Dossier) ;
- die Gemeinde Salvenach (Originalbeschluss, mit dem Dossier) ;
- die Gemeinde Galm [Amt für Wald, Wild und Fischerei] (Originalbeschluss, mit dem Dossier) ;
- die Gemeinde Agriswil ;
- die Gemeinde Ried bei Kerzers ;
- die Anstalten von Bellechasse ;
- das kantonale Laboratorium ;
- das Oberamt des Seebezirkes.

DER STAATSRAT, DIREKTOR

C. Lässer

Freiburg, den 2. März 2004

Gemeinde Lurtigen, Gemeinde Salvenach und Gemeinde Galm (Staat Freiburg)

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

- der Quelfassung von Wannerenmatten (A), in der Besitz von der Anstalten Bellechasse
- der Quelfassung von Galmacher (D), in der Besitz von der Gemeinde Lurtigen
- der Quelfassungen von Galmacher und Grabmatt (E, F und G), in der Besitz von der Gemeinden Agriswil und Ried b. Kerzers

April 2001

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).
- Kantonales Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Kantonales Ausführungsbeschluss vom 7. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grundwasserschutzzone S wird unterteilt in die Zonen:

- S1 (Fassungsbereich)
- S2 (engere Schutzzone)
- S3 (weitere Schutzzone)

gemäss Schutzzonenplan.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Zeichenerklärung: + zugelassen

- verboten

b nur in Ausnahmefällen zulässig; die zuständige kantonale Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

Die Wasserversorgungen und die Besitzer der Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, den von den Schutzzonen betroffenen Grundbesitzern die Nutzungsbeschränkungen mitzuteilen und diesen allfällige Ergänzungen bekanntzumachen (z.B. neue Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln).

Ausserdem sind sie verpflichtet:

- die Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen
- den Zustand risikoreicher Installationen wie Miststöcke, Jauchegruben, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittel- und Pflanzenschutzmittellager regelmässig zu überprüfen, so dass diese kein Wasser verschmutzen können.

Die Anmerkungen sind Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig		S1	Zone S2	S3
A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG				
a. <u>Bodennutzung</u>				
Graswirtschaft		+	+	+
Weidegang		b	+	+
Ackerbau		-	+	+
Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüseulturen		-	b ²	+
Container-Pflanzschulen und ähnliches		-	-	b
Wald		+	+	+
b. <u>Düngung</u>				
Ausbringen von Hofmist		-	+1;2	+1;2
Ausbringen von flüssigem Hofdünger		-	b	+1;2
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm, gekalkt oder kompostiert, hygienisiert		-	-	+1;2
Ausbringen von hygienisiertem Kompost		-	+1;2	+1;2
Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm		-	-	-
Ausbringen von nicht hygienisiertem Kompost		-	-	-
Anwenden von Handelsdünger		-	+2	+2
In forstlichen Pflanzgärten		-	-	+
Lanzendüngung		-	-	-
c. <u>Pflanzenbehandlungsmittel</u> (Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Wachstumsregulatoren)				
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln		-	+2	+2
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft		-	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln		-	-	+2
Andere Produkte		-	-	-
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden in forstlichen Pflanzengärten		-	-	+2
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen, sowie Beseitigung von Brühresten und Reinigung von Geräten		-	-	b

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig		S1	Zone S2	S3
d.	<u>Holzschutzmittel</u>	-	-	+2
e.	<u>Bewässerung</u>			
	Anwendung von Oberflächenwasser	-	+	+
	Anwendung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
f.	<u>Übriges</u>			
	Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
	Freilandhaltung für Schweine	-	-	b
B. SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN				
	Grün- und Hartplätze	-	+1	+1
	Zeltplätze	-	-	-
	Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
	Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln	-	b ³	b ³
C. HOCH- UND TIEFBAUTEN (soweit nicht in Spezialgruppe erwähnt)				
	Generell	-	-	-
	Zugelassen sind:			
	- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden	-	b	+
	- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch andere grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden; Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke sind zugelassen	-	-	+
	- Rauhfuttersilos	-	-	+
	- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
	- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b ⁴

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig		Zone		
		S1	S2	S3
D. ABWASSERANLAGEN				
Generell		-	-	-
Zugelassen sind:				
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C		-	_5	b
- Jauchegruben, Jaucheleitungen, Überflurjauchebehälter		-	-	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.		-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen		-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser		-	b	+
- Sickerschächte für Platzwasser		-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser		-	-	b
E. VERKEHRSANLAGEN				
Generell		-	-	-
Zugelassen sind:				
- Strassen		-	_5;6;8	+6
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege		-	+7;8	+
- Bahnlinien		-	_2;5	+2
- Abstellgeleise		-	-	-
- Tunneln, Unterführungen, Einschnitte		-	-	+
- Anwendung von Herbiziden		-	-	b
F. AUTOABSTELLPLÄTZE				
Generell		-	-	-
Zugelassen sind:				
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss		-	-	+
- Nicht gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze usw.), landwirtschaftliche Schuppen und Garagen		-	-	+

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig			Zone		
			S1	S2	S3

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell	-	-	-
Zugelassen sind, falls Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk	-	-	+
- Überflurbehälter mit einem Nutzvolumen bis 30'000 l je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2'000 l	-	-	+
- Ersatz von bestehenden anderen Anlagen	- ₁₀	- ₁₀	- ₁₀
- Wärmepumpen	-	-	b
- Sonden die dem Boden Wärme entziehen	-	-	-
- Untiefe (max. 2 m.) Erdkollektoren die dem Boden Wärme entziehen	-	-	+

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig			S1	Zone S2	S3
H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE					
Generell			-	-	-
Zugelassen sind:					
- Rohrleitungen für Brenn- und Treibstoffe			-	-	+
J. MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE, FRIEDHÖFE					
Generell			-	-	-
Zugelassen sind:					
- Materialzwischenlager von festen, unlöslichen Stoffen			-	b	+
K. MATERIALENTNAHMEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)					
Generell			-	-	-

ANMERKUNGEN

1. Düngung

- 1.1 In den Zonen S2 ist nur das Ausbringen von Hofmist und die Anwendung von mineralischen Düngungsmitteln bewilligt. Es darf maximal 20 t Mist pro ha und Jahr ausgebracht werden.
- 1.2 Die Jauche und der Mist müssen regelmässig verteilt werden. Verschlauchungen müssen mit grösster Vorsicht ausgeführt werden. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist muss gut zerstreut werden, falls möglich mit einem Mistzetter.
- 1.3 Während des Ausbringens darf der Boden weder gefroren, schneebedeckt noch wassergesättigt sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4 Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 1.5 Für Grün- und Hartplätze: die Beschränkungen betreffend die Anwendungsperioden und die Dosierung von Düngemitteln sind ebenfalls gültig.

2. Pflanzenschutzmittel

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, dass feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer eingebracht oder abgelagert werden. Sie verbieten ebenfalls das Ablagern dieser Stoffe ausserhalb der Gewässer oder deren Versickernlassen in den Untergrund (Art. 6 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die vorgeschriebenen Einschränkungen für jedes Produkt müssen eingehalten werden. Zudem müssen die Direktiven und Vorschläge der zuständigen Bundesämter beachtet werden.

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Für solche ebenso wie für Dünge- und Pflanzenschutzmittelfragen muss mit den zuständigen Personen der landwirtschaftlichen Schulen, der Wasserversorgung und des AfU Kontakt aufgenommen werden.

Sobald der Bund neue Vorschriften betreffend dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 erlässt, muss das Reglement dementsprechend angepasst werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften dürfen die bestehenden Pflanzenschutzmittel-lager mit Rücksicht auf des Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Seite 10 aufgebracht werden.

Diese Liste wird mit jeder Neuerscheinung des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses nachgeführt. Die Ergänzungen werden den Landwirten durch "die landwirtschaftliche Presse (AGRI-Journal) und das Amtsblatt" mitgeteilt. Das Kantonale Amt für Pflanzenschutzmittel (bei der Station für Pflanzenproduktion in Grange-neuve) ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

(Pflanzenschutzmittelverzeichnis, siehe Seite 10; die Liste wird durch das FAW laufend ergänzt).

Im Frühjahr 1987 wurden auf Bundesebene die folgenden Weisungen über den Gebrauch von Produkten auf der Basis von Atrazin oder Simazin erlassen:

Landwirtschaft:

Atrazin konnte bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung verwendet werden, mit maximal 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahr- oder fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung). Aufgrund der neuen Vorschriften kann dieses Produkt nur noch einmal jährlich und vor dem 30. Juni ausgebracht werden, in Mengen von höchstens 1.5 kg/ha. Der Gebrauch von Atrazin im Weinbau (bisher 2 - 5 kg/ha) und in Spargelkulturen (1 - 2 kg/ha) wurde verboten.

Das Ausbringen von Simazin wurde auf maximal 1.5 bis 2.5 kg/ha im Obst- und Weinbau (bisher 5 kg/ha), auf maximal 1 - 2.5 kg/ha in Spargelkulturen (bisher 5 kg/ha) und auf maximal 1 - 1.5 kg/ha im Maisanbau (bisher 5 kg/ha) beschränkt. Das Ausbringen ist nur im Frühjahr bis spätestens 30. Juni erlaubt.

Bahnlinien:

Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat das Bundesamt für Verkehr die Anwendung von Herbiziden auf der Basis von Atrazin und Simazin in den Schutzzonen S1, S2 und S3 verboten. In gewissen Fällen (siehe Richtlinien vom 19.01.1989) ist der Gebrauch von Roundup in den Zonen S2 und S3 zulässig. In der Zone S1 ist die Pflanzenbehandlung mit chemischen Mitteln verboten.

Andere Anwendungen:

Seit Inkrafttreten der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe am 1. September 1986 (StoV 814.013) gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Produkte zur Pflanzenbehandlung, so z.B. im Fassungsgebiet von Grundwasser, im Wald, am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen, in und an Oberflächengewässern auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen.

Wer Holz, das in der Zone S3 gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Daneben müssen die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen befolgt werden.

-
3. Für den Gebrauch von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt sinngemäss Anmerkung 2.
Totalherbizide, d.h. Substanzen mit einem extrem breiten Wirkungsspektrum sind nur mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.
 4. Die Anzahl Pfähle muss auf das statisch erforderliche Minimum begrenzt werden.
 5. Ausnahmen können durch die für den Gewässerschutz zuständige Behörde bewilligt werden, falls es aus technischen Gründen unmöglich ist, die engere Schutzzone zu umgehen oder falls dies unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Besondere Schutzmassnahmen müssen getroffen werden.
 6. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departements des Innern über die Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau müssen beachtet werden.
 7. Einzig erlaubter Durchgangsverkehr: jener der Anlieger zur Land- und Forstwirtschaft und der Wasserversorgung.
 8. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
Die notwendigen Verkehrsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Artikel 24 SDR erlassen.
 9. Zwingende Bedingung: Die Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten.
 10. Ein Ersatz kann ausnahmsweise durch die zuständige Behörde bewilligt werden, falls die projektierte Anlage es erlaubt, die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Grundwasserschutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend zu verringern.

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Schutzzone S

Es wird empfohlen, die Schutzzone S von Quell- und Grundwasserfassungen für grosse Fassungen, z. B. für öffentliche Wasserfassungen, im Grundbuch einzutragen.

In der Schutzzone S1 (Fassungsbereich) ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmittel untersagt.

Das bedeutet für die Praxis, dass in Zukunft auf den Parzellen der Zonen S1 Wiesen angelegt werden müssen.

In der Schutzzone S2 und S3 sind folgende Produkte verboten:

Fungizide

Wirkstoff :

- DAZOMET (DMTT)
- FURALAXYL
- ANILAZINE + CHLOROTHALONIL

Handelsname :

- Basamide, Dazomet
- Fongarid
- Fusatox-wp Royal

Insektizide, Nematizide

Wirkstoff :

- OXAMYL
- ALDICARBE

Handelsname :

- Arafos, Arafos G
- Témik 10 G

Herbizide

Wirkstoff :

- TRICLOPYR

Handelsname :

- Garlon 3 A

Die meisten dieser Produkte können auch durch andere Produkte mit gleicher Wirkung ersetzt werden. Nachstehend sind diese Analogprodukte für den Ackerbau und in Wiesen und Alpwiesen aufgezählt.

Verbotenes Produkt	Ersatzprodukt
- Temik 10 G	<i>Aragran 2 G, Carbofuran(mehrere), Counter 2 G, Curaterr, Deltanet-Granulat, Diafuran, Difosol, Intrasol, Terbufos 2 G</i>
- Garlon 3A	<i>Express</i>

Landwirte, die Parzellen in den Schutzzone bewirtschaften, müssen im Interesse der Wasserqualität auf alle verbotenen Produkte verzichten.



Im Jahre 2001 wird eine restriktivere Liste der verbotenen Produkte in den Schutzzone S erstellt werden.

PFLANZENSCHUTZDIENST
KANTONALE PFLANZENBAUSTATION
Grangeneuve - 1725 Posieux

Art. 3 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Weidegang: Falls die Fassungskbereiche beispielsweise sehr grossflächig sind oder falls eine ausreichende Deckschicht vorliegt, kann der Weidegang im Fassungskbereich oder einem Teil desselben ausnahmsweise zugelassen werden.

Intensive Kulturen: Die Gemüsegärten sind die am stärksten überdüngten Flächen in unserem Land, denn sie sind im Winter meistens nicht begrünt und die Düngemittel werden in ungünstigen Perioden eingebracht. Ihre Zulassung sollte in der Zone S2 begrenzt werden. Es sollten ebenfalls Einschränkungen vorgesehen werden. Die privaten Obstgärten sind im allgemeinen nicht überdüngt.

Ausbringen von Hofmist: Die Vorschriften von Anmerkung 1.1 sind nur dann gültig, wenn der höchste Grundwasserstand 2 m oder mehr unter Terrain liegt und die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Filterwirkung aufweisen. Ausserdem muss ein oberflächliches Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen sein. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, muss im Einzelfall die maximal zulässige Düngemenge durch Grangeneuve ermittelt werden.

Bewässerung: In der engeren Schutzzone ist die Bewässerung mittels Oberflächenwasser zu untersagen, falls die Wasserqualität eine Gefahr für das Grundwasser darstellt.

Art. 4 HOCH- UND TIEFBAUTEN

Abwasserleitungen: Während der Überprüfung der Dichtigkeit der Leitungen in den verschiedenen Zonen darf die durch die SIA Empfehlung V190 von 1993 zugelassene Wasserezugabe die angegebene Höchstmenge nicht überschreiten.

Art. 5 AUTOABSTELLPLÄTZE

Nicht gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss: Unter diese Bezeichnung fallen alle notwendigen Plätze von bewilligten Hochbauten nach Buchstabe C. Sie müssen mit einem dichten Belag und Randbordüren versehen sein.

Art. 6 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

6.1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden.

Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert, wobei letztere eventuell angepasst werden müssen.

6.2 Abwasseranlagen

(Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone S2 sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutz-zonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

6.3 Installationen für den Verkehr

- Die Präsenz von Grundwasser sollte bei jeder Strasseneinfahrt in die Zone S mittels dem entsprechenden Strassensignal gekennzeichnet werden.
- Die Strassenentwässerungen sollten gemäss der Beschreibung in Art. 6.2 kontrolliert werden.

6.4 Tankanlagen

(vgl. Anmerkung 10)

- Zone S3: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 9 der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie die Neuanlage.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

-
- Zone S2: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.

Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Art. 7 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement und gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 70-73 des eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement und der Schutzzonenplan treten zusammen mit der Genehmigung der Baudirektion in Kraft.

ANHANG

1. Arbeitsgrundlage

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, revidiert 1982.

2. Rechtslage

Die gesetzlichen Gesichtspunkte, welche beim Erstellen eines derartigen Katalogs befolgt werden müssen, sind die folgenden:

- Die Vorschriften stellen gesetzliche Verbote (Nutzungsbeschränkungen) mit abgestuften Bewilligungsvorbehalten dar. Falls die Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, besteht ein gesetzliches Recht zur entsprechenden Nutzung. Einige Vorbehalte haben den Charakter von Ausnahmen, und stellen daher keine grundsätzlichen Rechte dar. Im Nutzungsbeschränkungs-Katalog wird dieser Unterschied durch die Verwendung der Begriffe "zugelassen" und "Ausnahme, ausnahmsweise" hervorgehoben.
- Die Vorschriften, ebenso wie der Schutzzonenplan, sind rechtskräftig und können nur auf dem Rechtsweg abgeändert werden.

Gemeinde Lurtigen, Gemeinde Salvenach und Gemeinde Galm (Staat Freiburg)

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

- der Quellfassung von Wannerenmatten (A), in der Besitz von der Anstalten Bellechasse
- der Quellfassung von Galmacher (D), in der Besitz von der Gemeinde Lurtigen
- der Quellfassungen von Galmacher und Grabmatt (E, F und G), in der Besitz von der Gemeinden Agriswil und Ried b. Kerzers

Planaufgabe vom 20. April bis 21. Mai 2001

Angenommen durch den Gemeinderat

Der Gemeindegeschreiber:

Lurtigen, den

25. FEB. 2003

Der Ammann:

Angenommen durch den Gemeinderat

Der Gemeindegeschreiber:

Salvenach, den

30.01.03

Der Ammann:

Angenommen durch das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei

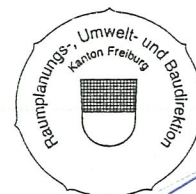
Courtepin, den

06.02.03

Der Ingenieur des 5. Forstkreises:

Genehmigt durch die Raumplanungs-,
Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, den - 2 MARS 2004



Der Staatsrat, Direktor

Gemeinde Lurtigen, Gemeinde Salvenach und
Gemeinde Galm (Staat Freiburg)

SCHUTZZONENPLAN "S"

der Quelfassung von Wannerenmatten (A), in der Besitz von der Anstalten Bellechasse

der Quelfassung von Galmacher (D), in der Besitz von der Gemeinde Lurtigen

der Quelfassungen von Galmacher und Grabmatt (E, F und G), in der Besitz von der Gemeinden Agriswil und Ried b. Kerzers

Planaufgabe vom 20. April bis 21. Mai 2001

Angenommen durch den Gemeinderat
Lurtigen, den 25. Feb. 2003

Der Gemeindevorstand:
Der Ammann:

Angenommen durch den Gemeinderat
Salvenach, den 30.01.03

Der Gemeindevorstand:
Der Ammann:

Angenommen durch das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Courtépin, den 06.02.03

Der Ingenieur des 5. Forstkreises:

Genehmigt durch die Raumplanungs-,
Umwelt- und Baudirektion
Freiburg, den 2. März 2004

Der Staatsrat, Direktor

Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000, Blatt 1165 Murten

Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (JA002031)

LEGENDE

Quellen

- Brunnenstube
- Quelfassung (im offenen Graben oder im Stollen)
- (A) Quelle von Wannerenmatten (nach Situationsplan vom 15. Dezember 1945)
- (D) Quelle von Galmacher (nach Angaben der Gemeinde Lurtigen)
- (E, F, G) Quellen von Galmacher und Grabmatt (nach Situationsplan vom April 1948)

Grundwasserschutzzonen

- Fassungsbereich (Zone S1)
- Engere Schutzzone (Zone S2)
- Weitere Schutzzone (Zone S3)

1: 2'000

Der Grundplan wurde im Rahmen der Güterzusammenlegung Lurtigen durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Stauffacher + Partner erstellt
Büro Zahner - Geologie & Umwelt - 1700 Freiburg April 2001